

Bestellbedingungen
der Firma Stop-choc Schwingungstechnik GmbH & Co. KG
Benzstraße 42 – D-71272 Renningen

Bestellnummer:	und –zeichen sind in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Waggonklebezetteln, Rechnungen, Artikel-Nr., Kommissions-Nr., Kostenstelle und im gesamten Schriftwechsel stets anzugeben.
Auftragsbestätigung:	1-fach
Lieferschein:	mit der Sendung 1-fach, separat per Post 1-fach an Versandanschrift
Rechnungen:	3-fach per Post, nicht der Lieferung beizufügen
Versendung:	hat frachtfrei und frachtgünstigst unter Ausnutzung des Ladegewichts zu erfolgen

Aus Nichtbeachtung unserer Bestellbedingungen entstehende Kosten fallen dem Lieferer zur Last.

Allgemeine Bestellbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 4 BGB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen anzunehmen.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4.

2.3 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln; er darf uns nur mit unserer Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich inklusive aller Zuschläge, abzüglich vereinbarter Rabatte. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.

3.2 Der angegebene Preis ist netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Im Falle der Übernahme von Verpackungskosten sind wir berechtigt, größere Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Werts frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

3.4 Eine Minderlieferung ist nicht zulässig. Eine Überlieferung von max. 10% bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung.

3.5 Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes auf der Bestellung schriftlich vereinbart ist, zum 15. des Folgemonats, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder weiteren 30 Tagen netto beginnend ab dem Skontozahlungsziel.

3.6 Werden von uns akzeptierte Wechsel in Zahlung gegeben, so vergüten wir die Wechselsteuer und einen angemessenen Diskontsatz.

3.7 Geleistete Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.

3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.9 Die Abtretung der Ansprüche des Lieferanten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

4. Termine

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist binden.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Bei einem Lieferverzug ab 5 Arbeitstagen, behalten wir uns vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bestellwerts, in Abzug zu bringen.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Papieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Artikel-Nr., Kommissions-Nr. und Kostenstelle anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Gewährleistung

6.1 Die Lieferung / Leistung muss dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Fachverbände entsprechen.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Fristen laufen nach jeder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung neu.

6.3 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab ihrer Verwendung bzw. Verarbeitung im gewöhnlichen Geschäftsgang beim Lieferanten eingeht. Ist die Mängeluntersuchung unüblich oder bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist erst mit der Entdeckung des Mangels.

6.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Mängelbeseitigung umfasst auch die Tragung entstehender Nebenkosten, insbesondere die Kosten, die uns in solchen Reklamationsfällen entstehen, in denen wir einen Prüfbericht ausstellen. Wir sind berechtigt, dafür eine Pauschale von 120,- € zu erheben, wobei uns in Einzelfällen stets das Recht zusteht, gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Betrag zu fordern. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.5 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen haben keine Einschränkung unserer Leistungsrechte oder Gewährleistungsrechte im Hinblick auf den Liefergegenstand zur Folge.

6.6 Ist im Vertrag die Anwendung der DIN EN 9100 vereinbart, wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, die Einhaltung der vereinbarten Produktqualität in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen und die Ausübung dieses Rechts jedem weiteren Besteller in der Lieferkette zur Herstellung von Luft- und Raumfahrtgeräten zu überlassen.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Hinblick von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der BRD verletzt werden.

8.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

9.1 Soweit wir Teile den Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.4 Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffenden technischen Unterlagen hat der Lieferant uns in der angeforderten Anzahl von Exemplaren vor Beginn der Ausführung des Auftrags zu übersenden. Er ist verpflichtet, uns kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hiermit nicht berührt.

Wir oder von uns beauftragte Tochtergesellschaften oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

9.5 Alle Zeichnungen, die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung zurückzuschicken. Ebenso behalten wir uns alle Rechte an nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen vor.

9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.7 Soweit die uns gemäß Abs. 1 und / oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung; für Lieferung und Leistung ist Erfüllungsort das Empfangswerk.

10.3 Ergänzend zu unseren Vertragsbestimmungen gilt Deutsches Recht.